

## **BGer 5F\_35/2020 vom 21. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_35\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_35_2020)

FR: TF 5F\_35/2020 du 21 décembre 2020

IT: TF 5F\_35/2020 del 21 dicembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Urteil 5A\_765/2020 vom 24. September 2020 trat das Bundesgericht gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ wegen Verspätung nicht ein.

Am 4. Dezember 2020 hat A.\_\_\_\_\_ (Gesuchstellerin) ein Revisionsgesuch eingereicht.

#### **E. 2**

Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch damit, dass es sich beim 14. September 2020 (dem letzten Tag der Beschwerdefrist) um einen Feiertag im Bezirk Einsiedeln handle (Engelweihe). Die Beschwerdefrist sei demnach erst am 15. September 2020 abgelaufen und ihre Beschwerde sei fristgerecht erfolgt.

Die Gesuchstellerin rügt damit Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 45 Abs. 1 BGG und des Feiertagsrechts auf Bezirksebene. Die Gesuchstellerin beruft sich damit jedoch auf keinen der in Art. 121 bis 123 BGG abschliessend genannten Revisionsgründe (vgl. im Übrigen zum Begriff des vom kantonalen Recht anerkannten Feiertags BGE 115 IV 266). Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

Es kann auch nicht als nachträgliches Gesuch um Fristwiederherstellung verstanden werden, da sich aus den Vorbringen der Gesuchstellerin kein entschuldbarer Hinderungsgrund ergibt. Vielmehr befindet sie sich in einem Irrtum über die Bedeutung des kommunalen Feiertages.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Anders als im Verfahren 5A\_765/2020 stellt sie für das Revisionsverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Ein solches wäre infolge Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs ohnehin abzuweisen gewesen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.